

BGer 5A_508/2018 vom 19. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_508_2018

FR: TF 5A_508/2018 du 19 juin 2018

IT: TF 5A_508/2018 del 19 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält ausser einem Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kein inhaltlich nachvollziehbares und in erkennbarem Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid stehendes Rechtsbegehren.

Sodann mangelt es der Beschwerde auch an einer sachgerichteten, auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides bezugnehmenden Begründung; vielmehr besteht diese aus einem Rundumschlag gegen Richter, Behörden und weitere Beteiligte in Sachen Scheidung, Konkurs und Erbteilung.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.